



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 4

Bayreuth, 1. März 2018

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 9. März 2018, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 8.12.2017
2. Bekanntgaben
3. Schöffenwahl;
Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten für die Amtsperiode ab 1. Januar 2019
4. Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2018
5. Krankenhauszweckverband Bayreuth;
Änderung der Verbandsatzung;
Erweiterung der Aufgaben
6. Sonstiges, Anträge

Bayreuth, 26. Februar 2018
Landratsamt Bayreuth
Hübner
Landrat

Die Bioenergie Rotmaital GmbH & Co. KG, Unterkonersreuth 6, 95500 Heinersreuth, beabsichtigt die bestehende Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf den Grundstücken Flnrn. 381, 382, 382/2 und 383, Gemarkung und Gemeinde Heinersreuth, durch den Zubau eines zweiten Motors zur Steigerung der Spitzenlastabdeckung zu erweitern. Des Weiteren soll durch die Errichtung eines zusätzlichen Endlagers mit Tragfolienabdeckung auch das Gasspeichervolumen erhöht und durch die Erhöhung der Einsatzstoffe der jährliche Biogasertrag gesteigert werden.

Bei der landwirtschaftlichen Biogasanlage wird durch das Vorhaben die maßgebende Leistungsgrenze gemäß Nr. 1.2.2.2, die Durchsatzkapazität nach Nr. 8.4.2.2 sowie das Fassungsvermögen gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG überschritten. Die gesamte Verbrennungsmotoranlage bedarf somit einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG beurteilt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien die Belastbarkeit der Schutzgüter, die durch das geplante Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden:

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes; Kehrbezirk Betzenstein

Die Regierung von Oberfranken hat mit Wirkung vom 1.3.2018 den für den Kehrbezirk Betzenstein bisher schon zuständigen Herrn Jochen Fischer wieder als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Jochen Fischer
Unterer Schulweg 15
91301 Forchheim

Tel.: 09191/796851
Handy: 0151/10970494
Mail: fischer.jochen.bkm@t-online.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG hinsichtlich der Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage auf den Grundstücken Flnrn. 381, 382, 382/2 und 383, Gemarkung und Gemeinde Heinersreuth, durch die Bioenergie Rotmaital GmbH & Co. KG, Unterkonersreuth 6, 95500 Heinersreuth - Antragstellerin-

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;
Kehrbezirk Betzenstein

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG hinsichtlich der Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage auf den Grundstücken Flnrn. 381, 382, 382/2 und 383, Gemarkung und Gemeinde Heinersreuth, durch die Bioenergie Rotmaital GmbH & Co. KG, Unterkonersreuth 6, 95500 Heinersreuth -Antragstellerin-

Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG	Beeinträchtigung
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,	nein
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	nein
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG,	nein
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,	nein
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,	nein
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	nein
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG,	nein
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein

Für die geplante Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 8. Februar 2018
Landratsamt
 Dr. Sheljaskow
 Oberregierungsrätin